

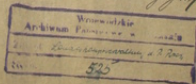
Nicht zu vernichtende Belege

des
Königlichen Kammergerichtes, Hofgerichtes, Hofrathes

zu
Schreiben

betreffend

des Leuznerischen Leuznerischen Hofgerichts.



2023

Allgemeine Vertragsbedingungen

für die
Ausführung der Arbeiten und Lieferungen bei Bauten des
Provinzialverbandes der Provinz Posen.

§ 1.

Gegenstand des Vertrages.

Den Gegenstand des Unternehmens bildet die Ausführung der im Vertrage bezeichneten Bauwerke, Arbeiten oder Lieferungen. Im einzelnen bestimmt sich Art und Umfang der dem Unternehmer obliegenden Leistungen nach den Bedingungenanschlüssen, den zugehörigen Zeichnungen und sonstigen Leistungen nach den Bedingungenanschlüssen. Die in den Bedingungenanschlüssen angenommenen Vorderzätze unterliegen jedoch denjenigen näheren Feststellungen, welche — ohne wesentliche Änderung dem Vertrage zu Grunde gelegten Bauentwürfe — bei der Ausführung sich ergeben.

Abänderungen der Bauentwürfe anzuordnen, bleibt der bauleitenden Behörde vorbehalten. Leistungen, welche in den Bauentwürfen nicht vorgesehen sind, können dem Unternehmer nur mit seiner Zustimmung übertragen werden.

Dagegen ist der Unternehmer verpflichtet, alle in dem Titel „Zusammen“ des Kostenschlages vorgezeichneten oder in denselben fallenden Leistungen und zwar

- a) soweit sie selbständiger Art sind, auf Erfordern des bauleitenden Beamten zu übernehmen;
 - b) soweit sie nicht selbständiger Art sind, jedoch im notwendigen unmittelbaren Zusammenhang mit den übernommenen Leistungen stehen, derart, daß ihre Vollenbung der Ausführung der letzteren vorausgehen muß,
- auch ohne vorherige Aufforderung auszuführen. Über die zu zahlenden besonderen Vergütungen entscheidet, falls eine gütliche Vereinbarung nicht erzielt wird, das Schiedsgericht.

§ 2.

Berechnung der Vergütung.

Die dem Unternehmer zukommende Vergütung wird nach den wirklichen Leistungen bzw. Lieferungen unter Zugrundelegung der vertragsmäßigen Einheitspreise berechnet.

Die Vergütung für Tagelohnarbeiten erfolgt nach den vertragsmäßig vereinbarten Lohnsätzen.

Ausschluß einer besonderen Vergütung für Nebenleistungen, Vorhalten von Werkzeug und Geräten, Mäntungen x.

Insofern in den Bedingungenanschlüssen für Nebenleistungen sowie für das Vorhalten von Werkzeug, Geräten und Mäntungen und für Herstellung oder Unterhaltung von Zufuhrwegen nicht besondere Preisansätze vorgegeben oder besondere Bestimmungen getroffen sind, umfassen die vereinbarten Preise und Tagelohnsätze zugleich die Vergütung für die zur Erfüllung des Vertrages gehörenden Nebenleistungen aller Art, insbesondere auch für die Herstellung der zu den Bauarbeiten erforderlichen Materialien aus den

auf der Baustelle befindlichen Lagerplätzen nach der Verwendungsstelle am Bau, sowie die Entschädigung für Vorkhaltung von Werkzeug, Geräten usw. Auch die Kosten der zu den Abfertigungen und Abnahmevermessungen erforderlichen Arbeitskräfte und Geräte liegt dem Unternehmer ob, ohne daß denselben eine besondere Entschädigung hierfür gewährt wird.

§ 3.

Nebtleistungen gegen den Vertrag.

Ohne ausdrückliche schriftliche Anordnung oder Genehmigung des bauleitenden Beamten darf der Unternehmer keinerlei vom Vertrage abweichende oder im Bedingungsamtschlage nicht vorgesehene Arbeiten oder Lieferungen ausführen.

Diesem Verbot zuwider einseitig von dem Unternehmer bewirkte Leistungen ist der bauleitende Beamte ebenso wie die bauleitende Behörde befugt, auf dessen Gefahr und Kosten wieder beseitigen zu lassen; auch hat der Unternehmer nicht nur keinerlei Vergütung für derartige Arbeiten und Lieferungen zu beanspruchen, sondern muß auch für allen Schaden aufkommen, welcher etwa durch diese Abweichungen vom Vertrage für den Provinzialverband entstanden ist.

§ 4.

Hinderleistungen gegen den Vertrag.

Reiben die angeführten Arbeiten oder Lieferungen zufolge der von der bauleitenden Behörde oder dem bauleitenden Beamten getroffenen Anordnungen unter der im Vertrage festverdingenen Menge zurück, so hat der Unternehmer Anspruch auf den Ersatz des ihm nachweislich hieraus entstandenen wirklichen Schadens.

Nötigenfalls entscheidet hierüber das Schiedsgericht (§ 19).

§ 5.

**Beginn, Fortführung und Vollendung der Arbeiten etc.
Konventionalsstrafe.**

Der Beginn, die Fortführung und Vollendung der Arbeiten und Lieferungen hat nach den in den besonderen Bedingungen festgelegten Fristen zu erfolgen. Ist über den Beginn der Arbeiten x. in den besonderen Bedingungen eine Vereinbarung nicht enthalten, so hat der Unternehmer spätestens 14 Tage nach schriftlicher Aufforderung seitens des bauleitenden Beamten mit den Arbeiten oder Lieferungen zu beginnen.

Die
fortgeht
Die
Materialien
Eine
veripätere
Ein
Banarb
allgemein
Ter
strafe au
nicht vor

Gla
Arbeiten
oder dar
so hat
zu erstat
Au
angebl
Ra
ungefähr
De
Unterneh
Vertrage
Arbeitsb
Zü
Leistung
Vergütu
Einheit
der ang
Durchsch
besonder
Au
Abstand
wirklicher
entweder
- in
schen,
Ein
In
betreffen
oder auf
In
Unterneh
Au
kommen
die Schal
zur Eing

Die Arbeit oder Lieferung muß im Verhältnis zu den bedingenen Vollendungsfrieten festgelegt angemessen befördert werden.

Die Zahl der zu verwendenden Arbeitskräfte und Geräte, sowie die Vorräte an Materialien müssen allezeit den übernommenen Leistungen entsprechen. Eine im Vertrage bedingene Konventionalstrafe gilt nicht für erloschen, wenn die verspätete Vertragserfüllung ganz oder teilweise ohne Vorbehalt angenommen worden ist. Eine tageweise zu berechnende Konventionalstrafe für verspätete Ausführung von Bauarbeiten bleibt für die in die Zeit einer Verzögerung fallenden Sonntage und allgemeinen Feiertage außer Anlaß.

Der Unternehmer erkennt die Befugnis des Provinzialverbandes an, die Vertragsstrafe auch dann fordern zu können, wenn dieselbe bei der Annahme der Erfüllung nicht vorbehalten wird.

§ 6.

Hinderungen der Bauausführung.

Glaubt der Unternehmer sich in der ordnungsmäßigen Fortführung der übernommenen Arbeiten durch Anordnungen der bauleitenden Behörde oder des bauleitenden Beamten oder durch das nicht gehörige Fortschreiten der Arbeiten anderer Unternehmer behindert, so hat er dem bauleitenden Beamten oder der bauleitenden Behörde hiervon Anzeige zu erlassen.

Andernfalls werden schon wegen der unterlassenen Anzeige keinerlei auf die betreffenden angeblich hindernden Umstände begründete Ansprüche oder Einwendungen zugelassen.

Nach Beseitigung derartiger Hinderungen sind die Arbeiten ohne weitere Aufforderung ungesäumt wieder aufzunehmen.

Der bauleitenden Behörde bleibt vorbehalten, falls die bezüglichen Beschwerden des Unternehmers für begründet zu erachten sind, eine angemessene Verlängerung der im Vertrage festgesetzten Vollendungsfrieten — längstens bis zur Dauer der betreffenden Arbeitshinderung — zu bewilligen.

Für die bei Eintritt einer Unterbrechung der Bauausführung bereits ausgeführten Leistungen erhält der Unternehmer die den vertragsmäßig bedingenen Freisen entsprechende Vergütung. Ist für verschiedene wertige Leistungen ein nach dem Durchschnitt bemessener Einheitspreis vereinbart, so ist unter Berücksichtigung des höheren oder geringeren Wertes der ausgeführten Leistungen gegenüber der noch rückständigen ein von dem verabredeten Durchschnittspreise entsprechend abweichender neuer Einheitspreis für das Geleistete besonders zu ermitteln und darnach die zu gewährende Vergütung zu berechnen.

Außerdem kann der Unternehmer im Falle einer Unterbrechung oder gänzlichen Abtandnahme von der Bauausführung den Fall des ihm nachweislich entstandenen wirklichen Schadens beanspruchen, wenn die die Fortsetzung des Baues hindernden Umstände entweder von der bauleitenden Behörde und deren Organe verschuldet sind, oder — insofern zufällige, von dem Willen der Behörde unabhängige Umstände in Frage stehen, — sich auf Seiten der bauleitenden Behörde zugetragen haben.

Eine Entschädigung für entgangenen Gewinn kann in keinem Falle beansprucht werden.

In gleicher Weise ist der Unternehmer zum Schadenersatz verpflichtet, wenn die betreffenden, die Fortführung des Baues hindernden Umstände von ihm verschuldet sind, oder auf seiner Seite sich zugetragen haben.

Ist die Unterbrechung durch Naturereignisse herbeigeführt worden, so kann der Unternehmer einen Schadenersatz nicht beanspruchen.

Auf die gegen den Unternehmer geltend zu machenden Schadenersatzforderungen kommen die etwa eingezogenen oder verurteilten Konventionalstrafen in Anrechnung. Ist die Schadenersatzforderung niedriger als die Konventionalstrafe, so kommt nur die letztere zur Einziehung.

In Ermangelung gütlicher Einigung entscheidet über die bezüglichen Ansprüche das Schiedsgericht (§ 19).

Dauert die Unterbrechung der Bauausführung länger als 6 Monate, so ist jeder der beiden Vertragsparteien der Rücktritt vom Vertrage frei. Die Rücktrittserklärung muß schriftlich und spätestens 14 Tage nach Ablauf jeder 6 Monate dem anderen Teile zugestellt werden; andernfalls bleibt, — unbeschadet der inzwischen etwa erwachsenen Ansprüche auf Schadenersatz oder Konventionalstrafe — der Vertrag mit der Maßgabe in Kraft, daß die in demselben anbedingene Vollendungsfrist um die Dauer der Bauunterbrechung verlängert wird.

§ 7.

Güte der Arbeitsleistungen und der Materialien.

Die Arbeitsleistungen müssen den besten Regeln der Technik und den besonderen Bedingungen des Bedingungsanschlages und des Vertrages entsprechen.

Bei den Arbeiten dürfen nur tüchtige und geübte Arbeiter beschäftigt werden.

Arbeitsleistungen, welche der bauleitende Beamte den gedachten Bestimmungen nicht entsprechend findet, sind sofort, und außer Ausschluß der Anrufung eines Schiedsgerichts zu befeitigen und durch untadelhafte zu ersetzen. Für hierbei entstehende Verluste an Materialien hat der Unternehmer den Provinzialverband schadlos zu halten. Arbeiter, welche nach dem Urteile des bauleitenden Beamten untüchtig sind, müssen auf Verlangen entlassen und durch tüchtige ersetzt werden.

Materialien, welche dem Anschläge, bezw. den besonderen Bedingungen oder den dem Vertrage zugrunde gelegten Proben nicht entsprechen, sind auf Anordnung des bauleitenden Beamten innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist von der Baustelle zu entfernen.

Behufs Überwachung der Ausführung der Arbeiten steht dem bauleitenden Beamten neben den von demselben zu beauftragenden Personen jederzeit während der Arbeitsstunden der Zutritt zu den Arbeitsplätzen und Werkstätten frei, in welchem zu dem Unternehmer gehörige Arbeiten angefertigt werden.

§ 8.

Erfüllung der dem Unternehmer, Handwerkern und Arbeitern gegenüber obliegenden Verbindlichkeiten.

Der Unternehmer hat der bauleitenden Behörde und dem bauleitenden Beamten über die mit Handwerkern und Arbeitern inbetriff der Ausführung der Arbeit geschlossenen Verträge jederzeit auf Ersfordern Auskunft zu erteilen.

Sollte das angewiesene Fortschreiten der Arbeiten dadurch in Frage gestellt werden, daß der Unternehmer Handwerkern oder Arbeitern gegenüber die Verpflichtungen aus dem Arbeitsvertrage nicht oder nicht pünktlich erfüllt, so bleibt der bauleitenden Behörde das Recht vorbehalten, die von dem Unternehmer geschuldeten Beträge für dessen

Heldung un
erforderlichen
Beamten?

Die 6
ganz oder
ausführen

a)
b)
c)

Vor d
stehender

einer ange
Sou

Brief Eröß
Auf

stehenden
finden die

Nach
die für ih

Abich
innerhalb
unter Ver

Über
Ansprüche

Der
bauleitende

lehren die
erforderlich

Gebäuden u
Aufsrechter

Beamten k
ihre sofort

Der
für das H

Rechnung unmittelbar an die Berechtigten zu zahlen. Der Unternehmer hat die hierzu erforderlichen Unterlagen, Lohnlisten u. d. der bauleitenden Behörde bezu. dem bauleitenden Beamten zur Verfügung zu stellen.

61

§ 9.

Entziehung der Arbeit etc.

Die bauleitende Behörde ist befugt, dem Unternehmer die Arbeiten und Lieferungen ganz oder teilweise zu entziehen und den noch nicht vollendeten Teil auf seine Kosten ausführen zu lassen oder selbst für seine Rechnung auszuführen, wenn

- a) seine Arbeiten untüchtig sind oder
- b) die Arbeiten nach Maßgabe der verlaufenen Zeit nicht genügend gefördert sind oder
- c) der Unternehmer den von der bauleitenden Behörde gemäß § 8 getroffenen Anordnungen nicht nachkommt.

Vor der Entziehung der Arbeiten u. d. ist der Unternehmer zur Beseitigung vorliegender Mängel bezu. zur Befolgung der getroffenen Anordnungen unter Bewilligung einer angemessenen Frist aufzufordern.

Von der verfügten Arbeitsentziehung wird dem Unternehmer durch eingeschriebenen Brief Eröffnung gemacht.

Auf die Berechnung der für die ausgeführten Leistungen dem Unternehmer zuziehenden Vergütung und den Umfang der Verpflichtung desselben zum Schadenersatz, finden die Bestimmungen in § 6 gleichmäßige Anwendungen.

Nach beendeter Arbeit oder Lieferung wird dem Unternehmer eine Abrechnung über die für ihn sich ergebende Forderung oder Schuld mitgeteilt.

Abzugszahlungen können im Falle der Arbeitsentziehung dem Unternehmer nur innerhalb desjenigen Betrages gewährt werden, welcher als sicheres Guthaben desselben unter Berücksichtigung der entstandenen Gegenansprüche ermittelt ist.

Über die infolge der Arbeitsentziehung etwa zu erhebenden vermögensrechtlichen Ansprüche entscheidet in Ermangelung gütlicher Einigung das Schiedsgericht (§ 19).

§ 10.

Ordnungsvorschriften.

Der Unternehmer oder dessen Vertreter muß sich infolge Aufforderungen des bauleitenden Beamten auf der Baustelle einfinden, so oft nach dem Ermessen des letzteren die zutreffenden baulichen Anordnungen ein mündliches Benehmen auf der Baustelle erforderlich machen. — Die sämtlichen auf dem Bau beschäftigten Bevollmächtigten, erschuldeten Arbeiter des Unternehmers sind bezüglich der Bauausführung und der Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Bauplatze den Anordnungen des bauleitenden Beamten bezu. dessen Stellvertreters unterworfen. Im Falle des Ungehorsams kann ihre sofortige Entfernung von der Baustelle verlangt werden.

Der Unternehmer hat, wenn nicht ein anderes ausdrücklich vereinbart worden ist, für das Unterkommen seiner Arbeiter, insoweit dies von dem bauleitenden Beamten für

erforderlich erachtet wird, selbst zu sorgen. Er muß für seine Arbeiter auf eigene Kosten an den ihm angewiesenen Orten die nötigen Abtritte herstellen, sowie für deren regelmäßige Reinigung, Desinfektion und demnächstige Beseitigung Sorge tragen.

Der Unternehmer ist ferner verpflichtet, auf den Baustellen die zur ersten Hülfsleistung vor Ankunft des Arztes erforderlichen Verbandmittel und Arzneien nach den Anordnungen der banleitenden Behörde bereit zu halten. Die banleitenden Beamten sind berechtigt, die ordnungsmäßige Ausführung dieser Anordnungen zu überwachen.

Für die Bewachung seiner Gerüste, Werkzeuge und Geräte x. sowie seiner auf der Baustelle lagernden Materialien Sorge zu tragen, ist lediglich Sache des Unternehmers.

Nitbenutzung von Mütungen.

Die von dem Unternehmer hergestellten Mütungen sind während ihres Bestehens auch anderen Bauhandwerkern unentgeltlich zur Benutzung zu überlassen. Änderungen an den Mütungen im Interesse der bequemeren Benutzung seitens der übrigen Bauhandwerker vorzunehmen, ist der Unternehmer nicht verpflichtet.

§ 11.

Beobachtung polizeilicher Vorschriften, Haftung des Unternehmers für seine Angestellten etc.

Für die Befolgung der für Bauausführungen bestehenden polizeilichen Vorschriften und der etwa besonders ergehenden polizeilichen Anordnungen ist der Unternehmer für den ganzen Umfang seiner vertragmäßigen Verpflichtungen verantwortlich. Kosten, welche ihm dadurch erwachsen, können dem Provinzialverbande gegenüber nicht in Rechnung gestellt werden.

Der Unternehmer trägt insbesondere die Verantwortung für die gehörige Stärke und sonstige Tüchtigkeit der Mütungen. Dieser Verantwortung unbeschadet ist er aber auch verpflichtet, eine von dem banleitenden Beamten angeordnete Ergänzung und Verstärkung der Mütung unverzüglich und auf eigene Kosten zu bewirken.

Für alle Ansprüche, die wegen einer ihm selbst oder seinen Bevollmächtigten, Gehilfen oder Arbeitern zur Last fallenden Vernachlässigung polizeilicher Vorschriften an die Verwaltung erhoben werden, hat der Unternehmer in jeder Hinsicht aufzukommen.

Überhaupt haftet er in Ausführung des Vertrages für alle Handlungen seiner Bevollmächtigten, Gehilfen und Arbeiter persönlich. Er hat insbesondere jeden Schaden an Personen oder Eigentum zu vertreten, welcher durch ihn oder seine Organe Dritten oder dem Provinzialverbande zugefügt sind.

Krankenzusicherung der Arbeiter.

Der Unternehmer ist verpflichtet, unter Beachtung der Vorschriften des Krankenzusicherungsgegesetzes vom 15. Juni 1883, 10. April 1892 (R.-G.-Bl. 1892 S. 417 ff.) die Versicherung der von ihm bei der Bauausführung beschäftigten Personen gegen Krankheit zu bewirken.

Auf Verlangen der banleitenden Behörde hat der Unternehmer gegen Bestellung ausreichender Sicherheit eine den Vorschriften der §§ 69 bis 72 des Krankenzusicherungsgegesetzes unterliegende Baukassenkasse entweder für seine versicherungspflichtigen Arbeiter und Angestellten allein oder mit anderen Unternehmern, welchen die Ausführung von händigen Betrieb des Unternehmers bereits bestehende Betriebskassenkasse kann unter

62

eine Arbeiter auf eigene Kosten stellen, sowie für deren Verpflegung Sorge tragen.
Anstellen die zur ersten Hälfte Mittel und Requirien nach den 1. Die konstituieren Beamten verbunden zu übernehmen.
Artikel 2. sowie seiner auf der Sache des Unternehmers.

und während ihres Bestehens zu überlassen. Änderungen seitens der übrigen Bauarbeiter.

Unternehmers für seine

den politischen Behörden ist der Unternehmer für den Bau verantwortlich. Kosten, welche gegenüber nicht in

g für die gehörige Ausführung unbeschadet ist er aber dem Ergänzung und Verantwortlichen.

er seinen Bevollmächtigten, politischen Vorschriften an oder Hinsicht ankommen.
für alle Handlungen seiner insbesondere jeden Schaden oder seine Organe Triten

Politischen des Kranken-
N. 6. Bl. 1892 S. 417 ff.)
schäftigen Personen gegen

Unternehmer gegen Bestellung
des Krankenversicherungs-
pflichtigen Arbeiter
den die Ausführung von
zu errichten. Eine für den
Verantwortliche kann unter

den in § 70 des Krankenversicherungsgesetzes vorgesehene Bedingungen für das von dem Unternehmer bei der staatlichen Bauausführung verwendete Personal, als Bau-

Erachtet die bauleitende Behörde selbst eine Baukaufentlastung, so gehören die von dem Unternehmer bei der Bauausführung beschäftigten versicherungspflichtigen Personen mit dem Tage des Eintritts in die Beschäftigung der Baukaufentlastung als Mitglieder an. Soweit von dieser Zugehörigkeit sind nur diejenigen Personen, welche einer nach dem vorstehenden Absätze als Baukaufentlastung anerkannten Krankentasse oder einer den Bestimmungen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes entsprechenden Hilfskasse als Mitglieder angehören. Der Unternehmer erkennt das Statut der von der bauleitenden Behörde errichteten Krankentasse als für ihn verbindlich an. In den Kosten der Wohnungs- und Kostenerhebung hat er auf Verlangen der bauleitenden Behörde einen von dieser anteilig festzusetzenden Beitrag zu leisten. Unterläßt es der Unternehmer, so ist er verpflichtet, alle Aufwendungen zu erstatten, welche etwa der bauleitenden Behörde hinsichtlich der von ihm beschäftigten Personen durch Erfüllung der aus dem Krankenversicherungsgesetze sich ergebenden Verpflichtungen erwachsen.
Gewisse in diesem Falle von der Baukaufentlastung statutenmäßig geleistete Unter-
stützungen sind von dem Unternehmer gleichfalls zu ersehen.
Der Unternehmer erklärt ausdrücklich die von ihm gestellte Kaution auch für die Erfüllung der sämtlichen vordiehend bezeichneten Verpflichtungen in Bezug auf die Krankenversicherung haftbar.

§ 12.

Aufmerksamungen während des Baues und Abnahme.

Der bauleitende Beamte ist berechtigt, zu verlangen, daß über alle später nicht mehr nachzusehenden Arbeiten von den beiderseits zu bezeichnenden Bauauftragten während der Ausführung gegenseitig anzukommende Notizen geführt werden, welche demnachst der Berechnung zugrunde zu legen sind.

Bei der Vollendung der Arbeiten und Lieferungen hat der Unternehmer dem bauleitenden Beamten durch eingeschriebenen Brief Anzeige zu machen, worauf der Termin für die Abnahme mit tatsächlicher Bescheinigung anberaumt und dem Unternehmer schriftlich gegen Behändigungsschein oder mittels eingeschriebenen Briefes bekannt gegeben wird.

Über die Abnahme wird in der Regel eine Verhandlung angesetzt; auf Verlangen des Unternehmers muß dies geschehen. Die Verhandlung ist von dem Unternehmer bezw. dem für denselben etwa erscheinenden Stellvertreter mit zu vollziehen.

Bei der über die Abnahme anzuommenden Verhandlung wird dem Unternehmer auf Verlangen beglaubigte Abschrift mitgeteilt. Erscheint in dem zur Abnahme anberaumten Termine gehöriger Bevollmächtigter ungeachtet weder der Unternehmer selbst noch ein Bevollmächtigter desselben, so gelten die durch die Organe der bauleitenden Behörde bewirkten Aufnahmen, Notierungen etc. als anerkannt.

Für die Feststellung des von dem Unternehmer geleisteten im Falle der Arbeitsleistung (§ 9) haben diese Bestimmungen gleichmäßige Anwendung.

Wissen Teillieferungen sofort nach ihrer Aufzeichnung abgenommen werden, so behält es einer besonderen Bevollmächtigung des Unternehmers hiervon nicht, vielmehr ist es Sache desselben, für seine Anwesenheit oder Vertretung bei der Abnahme Sorge zu tragen

Rechnungsaufstellung.

Bezüglich der formellen Aufstellung der Rechnung, welche in der Form, Ausdrucksweise, Bezeichnung der Posten, Reihenfolge der Positionsnummern genau nach dem Bestimmungsantrage einzurichten ist, hat der Unternehmer den von der bauleitenden Behörde bezw. dem bauleitenden Beamten gestellten Anforderungen zu entsprechen.

Etwasige Mehrarbeiten sind in besonderer Rechnung nachzuweisen, unter deutlichem Hinweis auf die schriftlichen Vereinbarungen, welche bezüglich derselben getroffen worden sind.

Tagelohrechnungen.

Werden im Auftrage des bauleitenden Beamten seitens des Unternehmers Arbeiten im Tagelohn angeführt, so ist die Liste der hierbei beschäftigten Arbeiter dem bauleitenden Beamten oder dessen Vertreter behufs Prüfung ihrer Richtigkeit täglich vorzulegen. Etwasige Anstellungen dagegen sind dem Unternehmer binnen längstens 8 Tagen mitzuteilen.

Die Tagelohrechnungen sind längstens von 2 zu 2 Wochen dem bauleitenden Beamten einzureichen.

Zahlungen.

Die Schlusszahlung erfolgt auf die vom Unternehmer einzureichende Kostrechnung alsbald nach vollendeter Prüfung und Feststellung derselben.

Abzlagszahlungen werden dem Unternehmer in angemessenen Zeiten auf Antrag, nach Maßgabe des jeweilig Geleisteten, bis zu der von dem bauleitenden Beamten mit Sicherheit vertretbaren Höhe gewährt.

Wenigen bei der Schlussabrechnung Meinungsverschiedenheiten zwischen dem bauleitenden Beamten oder der bauleitenden Behörde und dem Unternehmer bestehen, so soll das dem letzteren unbestritten zuzehende Guthaben demselben gleichwohl nicht verenthalten werden.

Verzicht auf spätere Geltendmachung aller nicht ausdrücklich vorbehaltenen Ansprüche.

Sor Empfangnahme des von dem bauleitenden Beamten oder der bauleitenden Behörde als Restguthaben zur Auszahlung angebotenen Betrages muß der Unternehmer alle Ansprüche, welche er aus dem Vertragsverhältnis über die behördlicherseits anerkannten hinaus etwa noch zu haben vermeint, bestimmt bezeichnen und sich vorbehalten, widrigenfalls die Geltendmachung dieser Ansprüche später ausgeschlossen ist.

Zahlende Kasse.

Alle Zahlungen erfolgen, sofern nicht in den besonderen Bedingungen etwas anderes festgesetzt ist, auf der Amtsstelle der Landeshauptkasse in Posen.

Die in
solder nach
Unternehmer
beginnt mit
nicht erst
gründlich

Fürger

Rauten
werden.

Die
deutschen
Privatitäts-
durch der
Rauten an

Die
falls infol
für den
Bar

die Zinslich
Bedingung
lange, als
bindlichkeit
Unternehm

und den
Jah
nachkommt,
zähligen

Die
nicht in
Verpflichtu
Gehaltsver
anderer
der Gesamt

Gewährleistung.

Die in den besonderen Bedingungen des Vertrages vorgehene, in Ermangelung solcher noch den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften sich bestimmende Frist für die dem Unternehmer obliegende Gewährleistung für die Güte der Arbeit oder der Materialien beginnt mit dem Zeitpunkte der Abnahme der Arbeit oder Lieferung. Der Einwand nicht rechtzeitiger Anzeige von Mängeln geleisteter Waren (Artikel 347 des Handelsgesetzbuchs) ist nicht statthaft.

Sicherstellung. Bürgen.

Bürgen haben als Selbstschuldner in den Vertrag mit einzutreten.

Kautions.

Kautions können in barem Gelde oder in mündelsicheren Wertpapieren bestellt werden.

Die Schuldverschreibungen, welche von dem Deutschen Reiche oder von einem deutschen Bundesstaate aufgestellt oder garantiert sind, sowie die Stamm- und Stamm-Prioritäts-Aktien und die Prioritäts-Obligations derjenigen Eisenbahnen, deren Erwerb durch den preussischen Staat gesetzlich genehmigt ist, werden zum vollen Kurswerte als Kautions angenommen.

Die Ergänzung einer in Wertpapieren bestellten Kautions kann gefordert werden, falls infolge eines Kursrückganges der Kurswert bezw. der zulässige Bruchteil derselben für den Betrag der Kautions nicht mehr Deckung bietet.

Vor hinterlegte Kautions werden nicht verzinst. Zinstragenden Wertpapieren sind die Zinsscheine und Erneuerungsscheine, insoweit bezüglich der letzteren in den besonderen Bedingungen nicht etwas anderes bestimmt ist, beizufügen. Die Zinsscheine werden so lange, als nicht eine Berührung der Wertpapiere zur Deckung entstandener Verbindlichkeiten in Aussicht genommen werden muß, an den Fälligkeitsterminen dem Unternehmer ungeschädigt. Für den Umtausch der Erneuerungsscheine, die Einlösung und den Erwerb ausgelieferter Wertpapiere, hat der Unternehmer zu sorgen.

Falls der Unternehmer in irgend einer Beziehung seinen Verbindlichkeiten nicht nachkommt, kann die Behörde zu ihrer Schadloshaltung auf dem einfachsten gesetzlich zulässigen Wege die hinterlegten Wertpapiere veräußern bezw. einlösen.

Die Rückgabe der Kautions, soweit dieselbe für Verbindlichkeiten des Unternehmers nicht in Anspruch zu nehmen ist, erfolgt, nachdem der Unternehmer die ihm obliegenden Verpflichtungen vollständig erfüllt hat, und insoweit die Kautions zur Sicherung der Gesamtverbindlichkeit dient, nachdem die Garantiezeit abgelaufen ist. In Ermangelung unternehmerischer Berabredung gilt als bedungen, daß die Kautions in ganzer Höhe zur Deckung der Gesamtverbindlichkeit einzubehalten ist.

Übertragbarkeit des Vertrages.

Ohne Genehmigung der bankleitenden Behörde darf der Unternehmer seine vertragsmäßigen Verpflichtungen nicht auf Andere übertragen.
Erfüllt der Unternehmer vor Erfüllung des Vertrages in Konkurs, so ist die bankleitende Behörde berechtigt, den Vertrag mit dem Tage der Konkursöffnung aufzuheben. Bezüglich der in diesem Falle zu gewährenden Vergütung sowie der Gewährung von Abschlagszahlungen finden die Bestimmungen des § 9 sinngemäße Anwendung.
Für den Fall, daß der Unternehmer mit dem Tode abgehen sollte, bevor der Vertrag vollständig erfüllt ist, hat die bankleitende Behörde die Wahl, ob sie das Vertragsverhältnis mit dem Tode desselben fortsetzen oder dasselbe als aufgelöst betrachten will.

Gerichtsstand.

Für die aus diesem Vertrage entspringenden Rechtsstreitigkeiten hat der Unternehmer — unbeschadet der in § 19 vorgezeichneten Zuständigkeit eines Schiedsgerichts — bei dem für den Ort der Bauausführung zuständigen Gerichte Recht zu nehmen.

Schiedsgericht.

Streitigkeiten über die durch den Vertrag begründeten Rechte und Pflichten, sowie über die Ausführung des Vertrages, sind, wenn die Beilegung im Wege der Verhandlung zwischen den bankleitenden Beamten und dem Unternehmer nicht gelingen sollte, zunächst der bankleitenden Behörde zur Entscheidung vorzulegen.

Gegen die Entscheidung dieser Behörde wird die Anrufung eines Schiedsgerichts zugelassen. Die Fortführung der Bauarbeiten nach Maßgabe der von der bankleitenden Behörde getroffenen Anordnungen darf hierdurch nicht aufgehalten werden.

Für die Bildung des Schiedsgerichts und das Verfahren vor demselben kommen die Vorschriften der deutschen Zivilprozessordnung §§ 1025 bis 1048 in Anwendung. Bezüglich der Ernennung der Schiedsrichter sind abweichende in den besonderen Vertragsbedingungen getroffene Bestimmungen in erster Reihe maßgebend.

Falls die Schiedsrichter den Parteien anzeigen, daß sich unter ihnen Stimmengleichheit ergeben habe, wird das Schiedsgericht durch einen Obmann ergänzt. Die Ernennung desselben erfolgt — mangels anderweiter Festsetzung in den besonderen Bedingungen — durch den Oberpräsidenten der Provinz Bozen.

Über die Tragung der Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens entscheidet das Schiedsgericht nach billigen Ermessen.

Briefe an
betreffen, wer
Die Vert
Interesse des
Die Kosten
Bestimmungen
zur Hälfte zu

64

100
50
100
100
7.500

nehmer seine vertrags-

Kosten, so ist die
erfüllung aufzuheben.
wie der Gewährung
liche Anwendung.
te, bevor der Ver-
ob sie das Vertrags-
geißt betrachten will.

§ 20.

Kosten und Stempel.

Briefe und Depeschen, welche den Abschluß und die Ausführung des Vertrages betreffen, werden beiderseits frankiert.

Die Postkosten für solche Geld- und sonstige Sendungen, welche im ausschließlichen Interesse des Unternehmers erfolgen, trägt der letztere.

Die Kosten des Vertragsstempels trägt der Unternehmer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen allein. Die übrigen Kosten des Vertragsabschlusses fallen jedem Teile zur Hälfte zur Last.

ten hat der Unter-
Schiedsgerichts-
t zu nehmen.

Konstantin.

Shubin, den 27. Januar 1919
Igor Kutermajer

H. Bogomolov
Aljona Bogomolova

und Pflichten, sowie
Bege der Verhandlung
ingen sollte, zunächst

eines Schiedsgerichts
von der bankrottenden
werden.

zwischenkommen die
1918 in Anwendung
besonderen Vertrags-

men Zustimmung
1917. Die Gewährung
eren Bedingungen -

hrens entscheidet das